

# RS Vwgh 2007/10/23 2004/11/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.2007

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §48 Abs1 Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/15/0079 E 22. Dezember 2005 RS 3

## Stammrechtssatz

Das Mehrbegehren betrifft den geltend gemachten Schriftsatzaufwand für die von der Beschwerdeführerin erstattete Gegenäußerung zur Gegenschrift der belangten Behörde. Schriftsatzaufwand ist dem Beschwerdeführer gemäß § 48 Abs. 1 Z 2 VwGG lediglich für den Aufwand zuzusprechen, der mit der Einbringung der Beschwerde selbst verbunden ist (vgl. die bei Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit<sup>3</sup>, 686, zitierte Rechtsprechung).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004110080.X02

## Im RIS seit

20.11.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)